

Verfahrensordnung für die Vergabe öffentlicher Liefer- und Dienstleistungsaufträge unterhalb der EU-Schwellenwerte Unterschwellenvergabeordnung (UVgO)

Bezug: Haus-Info vom 3.8.2015, Haus-Info vom 24.2.2016 sowie Haus-Info vom 4.9.2017

Mit Inkrafttreten der UVgO am 2.9.2017 ist die Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen (VOL/A) abgelöst worden. Die bisherige sog. „Freihändige Vergabe“ wird nun durch die sog. „Verhandlungsvergabe mit oder ohne Teilnahmewettbewerb“ gem. § 8 Abs. 4 UVgO ersetzt.

§ 8 Abs. 4 Nr. 17 UVgO sieht wie vormals § 3 Abs. 5 lit. i) VOL/A vor, dass „durch Ausführungsbestimmungen eines Bundesministeriums ... bis zu einem bestimmten Höchstwert (Wertgrenze)“ eine solche Vergabe von öffentlichen Aufträgen zulässig ist. Im BMFSFJ wurde zuletzt mit Haus-Info vom 3.8.2015 die Wertgrenze einheitlich auf 20.000 Euro (netto) festgesetzt.

Mit sofortiger Wirkung wird die Wertgrenze nach § 8 Abs. 4 Nr. 17 UVgO auf einheitlich 25.000 Euro (ohne Umsatzsteuer) festgesetzt.

Dabei sind die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit einzuhalten. Es sind also auch im Rahmen der Verhandlungsvergabe gem. § 8 Abs. 4 Nr. 17 UVgO grundsätzlich 3 Vergleichsangebote einzuholen. Soweit in besonders gelagerten Fällen hiervon abgewichen werden soll, ist dies zu begründen und ebenso wie das Ergebnis der Preisermittlung aktenkundig zu machen.

Darüber hinaus wird auf eine weitere Änderung durch die UVgO hingewiesen:

Der bisherige sog. Direktkauf gem. § 3 Abs. 6 VOL/A wird durch den Direktauftrag gem. § 14 UVgO ersetzt. Hiernach können Leistungen bis zu einem voraussichtlichen Auftragswert von 1 000 Euro (ohne Umsatzsteuer) unter Berücksichtigung der Haushaltsgrundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit ohne die Durchführung eines Vergabeverfahrens beschafft werden. Der Auftraggeber soll zwischen den beauftragten Unternehmen wechseln.

Es genügt hier eine einfache und formlose Preisermittlung durch das Einholen von in der Regel 3 Angeboten und eine kurze Dokumentation des Ergebnisses. Die Preisermittlung kann auch telefonisch erfolgen. Das insgesamt wirtschaftlichste Angebot sollte dann den Zuschlag erhalten. Eine Zustimmung durch den Vergabebeauftragten ist nicht erforderlich.